

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Nieder-Olmer Carneval Club e.V.**“, in dieser Satzung **NOCC** genannt.

Der Verein ist unter der Nummer VR **1287** im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinssymbol ist der „**Windbeidel**“.

2. Der Sitz des NOCC ist Nieder-Olm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen/kulturellen Brauchtums.

Es wird insbesondere verwirklicht durch:

- > Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen.
- > Teilnahme an karnevalistischen oder anderen kulturellen Umzügen, in Absprache mit dem Präsidium.
- > Förderung der Jugendarbeit und des Jugendkarnevals.
- > Durchführung kultureller Veranstaltungen, einschließlich von Kulturreisen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) auf dem Gebiet des Karnevals und kultureller Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede **natürliche** Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform zu stellen und hat den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragsstellers zu enthalten.

Der/die Leiter*innen der einzelnen bestehenden Gruppen im Sinne der nachstehenden §§ 11 bis 14 entscheidet zunächst über die Aufnahme.

Zu einer Ablehnung einer Person als Mitglied muss vorher die Zustimmung des Gesamtpräsidiums eingeholt werden.

Stimmt das Gesamtpräsidium der Ablehnung zu, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Antragsstellers die Generalversammlung endgültig.

3. Die Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren kann nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenclubisten*innen werden auf Vorschlag durch das Gesamtpräsidium ernannt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung, die spätestens **vier Wochen vor Quartalsende schriftlich** zu erfolgen hat.
- b) Ausschluss.
- c) Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem NOCC.

Ein Mitglied kann mit **2/3** Mehrheit durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss:

- d) Beitragsrückstand von länger als 12 Monaten und zweimaliger Mahnung innerhalb dieses Zeitraums.
- e) wiederholter Verstoß gegen Clubinteressen.
- f) Schädigung des Ansehens und der Belange des NOCC.

Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Über die schriftliche Beschwerde des/der Ausgeschlossenen entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern durch ihre Mitgliedschaft und nach Möglichkeit durch aktive Teilnahme den Satzungszweck, insbesondere das närrische Brauchtum.

Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Mitglieder, die im Club einen Aufgabenbereich übernehmen, werden als „Aktive“ geführt.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an das Gesamtpräsidium und die Generalversammlung zu stellen.

Die Mitglieder können insbesondere verlangen, dass der NOCC die fastnachtliche Kampagne im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Sinne des Satzungszwecks gestaltet, durchführt und in der nächsten Generalversammlung Bericht über die Aktivitäten erstattet.

Die Mitglieder sind berechtigt, dem Gesamtpräsidium Personen als Ehrenmitglieder und Ehrenclubisten*innen vorzuschlagen.

§ 5 Beiträge

1. Beitragspflicht besteht für jedes Mitglied.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird durch die Generalversammlung beschlossen.
3. Ehrenpräsidenten*innen, Ehrenmitglieder und Ehrenclubisten*innen sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ein Mitglied kann, durch Antrag beim Geschäftsführenden Präsidium, vom Beitrag befreit werden.

§ 6 Organe des NOCC

- > Generalversammlung
- > Gesamtpräsidium
- > Geschäftsführendes Präsidium

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist als seine Mitgliederversammlung das oberste Organ des NOCC.

Sie ist vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter*in, einmal im Jahr nach Ende der Kampagne spätestens, aber bis 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres, einzuberufen.

Ist weder ein*e Präsident*in noch ein*e Vertreter*in im Amt, so wird die Generalversammlung von dem am längsten zugehörigen Geschäftsführenden Präsidiumsmitglied einberufen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung muss **14 Tage** vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich, durch E-Mail oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm (z.Zt. „Nachrichtenblatt“) erfolgen.

2. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich beim Präsidenten*in spätestens **7 Tage** vorher einzureichen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Der Antrag muss vom Gesamtpräsidium oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 9 Gesamtpräsidium und Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Gesamtpräsidium arbeitet ehrenamtlich und besteht jedenfalls aus:
dem/der Präsidenten*in
bis zu zwei Vizepräsident*innen, **mindestens jedoch einem/r solchen**
dem/der Schatzmeister*in/r
dem/der Schriftführer*in
dem/der Sitzungspräsidenten*in
dem/der Zugmarschall*in
dem/der Zeugwart*in
dem/der Pressewart*in
dem/der Generalfeldmarschall*in der Garde
sowie jeweils einem/einer Vertreter*in oder Stellvertreter*in der im NOCC bestehenden Gruppen gemäß §§ 11bis 14
dem/der Ehrenpräsidenten*innen und
fünf von der Generalversammlung gewählten Beisitzer*innen sowie
bis zu **vier** vom Präsidium zu berufenden Beisitzern*innen.
2. Das Geschäftsführende Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus folgenden Mitgliedern des Gesamtpräsidiums:
dem/der Präsidenten*in
bis zu zwei Vizepräsident*innen, **mindestens jedoch einem/r solchen.**
dem/der Schatzmeister*in
dem/der Schriftführer*in und
dem/der Sitzungspräsident*in

Unter dem/der Präsidenten*in und den Vizepräsidenten*innen soll mindestens **eine Frau** sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten, hierunter jedenfalls der/die Präsident*in oder einer der Vizepräsidenten*innen,

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des NOCC.
4. Das Gesamtpräsidium sowie auch das Geschäftsführende Präsidium wird für **drei Jahre** gewählt.

5. Ehrenpräsident*innen können auf Antrag des Gesamtpräsidiums von der Generalversammlung ernannt werden.
Ehrenpräsident*innen haben Sitz im Präsidium mit Stimmrecht.

Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Erledigung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Abwicklung der laufenden Verwaltung soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Geschäftsführende Präsidium kann für den Einzelfall auch ein einzelnes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, für den Verein ermächtigen. Über diese Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen ist bei Abschluss das Geschäftsführende Präsidium zu informieren.

Das Geschäftsführende Präsidium kann selbstständig, über dringende Angelegenheiten, entscheiden. Über die Entscheidung ist das Gesamtpräsidium und gegebenenfalls die Generalversammlung zu unterrichten.

Auf Antrag von mindestens **1/3** der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums kann mit einem Vorlauf von **sieben Tagen** eine außerordentliche Gesamtpräsidiumssitzung einberufen werden.

Der/die Schatzmeister*in ist für die Finanzen zuständig und hat für eine termingerechte Einbringung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
Er erstellt einen Kassenbericht, den er der Generalversammlung vorzutragen hat.

Darüber hinaus ist er für die gesamte steuerrechtliche Abwicklung in Zusammenarbeit mit einem Steuerberaterbüro zuständig.

Das Präsidium und die Generalversammlung können von ihm/ihr auf Anforderung einen Zwischenbericht verlangen.

Der/die Schriftführer*in führt das Protokoll bei den Präsidiumssitzungen sowie der Generalversammlung, erledigt den gesamten Schriftverkehr und betreut den Mitgliederbestand.

Mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung kann die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums in beiden Präsidien stellt zwingend ein einheitliches Amt dar. Insbesondere beinhaltet das Ausscheiden aus einem Präsidium damit auch das Ausscheiden aus dem anderen Präsidium.

Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, kann das Gesamtpräsidium ein Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung berufen.

§ 10 Komitee

Die Komiteemitglieder sollen grundsätzlich dem Gesamtpräsidium angehören. Über den Einsatz der Komiteemitglieder entscheidet der Sitzungspräsident im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten*in.

§ 11 Hoher Rat

Zur ideellen und materiellen Hilfe bei der Durchführung der Clubaufgaben besteht ein Hoher Rat.

Die Mitglieder des Hohen Rates sollen auch Mitglieder des Clubs sein.

In den Hohen Rat sollen Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Aufnahme in den Hohen Rat des NOCC bedarf der Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

Das Nähere regelt eine vom Präsidium, zu erlassene Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der/die Sprecher*in des Hohen Rates ist Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC. Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ist sein*e Stellvertreterin*in Mitglied im Gesamtpräsidium

§ 12 Garde des NOCC

Der NOCC unterhält eine Garde (NOCC-Garde).

Die Mitglieder der Garde sind Mitglieder des NOCC.

Die Garde ist Repräsentant des NOCC und unterstützt mit besonderer Außenwirkung den Vereinszweck des NOCC.

Rechte und Pflichten der NOCC-Garde sind, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt sind, in einer Gardeordnung des Nieder-Olmer Carneval Clubs geregelt, die vom Präsidium erlassen wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der/die Generalfeldmarschall*in der Garde ist Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC. Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ist sein*e Stellvertreterin*in Mitglied im Gesamtpräsidium

§ 13 Gesangsgruppe

Der NOCC unterhält eine Gesangsgruppe.

Die Gesangsgruppe führt den Namen „**Die Windbeidel**“.

Die Mitglieder der Gesangsgruppe sind Mitglieder des NOCC.

Die Gesangsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Leiter*in der Gesangsgruppe ist Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC. Für den Fall seiner Verhinderung ist sein*e Stellvertreter*in Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC.

§ 14 Die Laurenzihexen

Der NOCC unterhält eine weibliche Fastnachtsgruppe.

Die Gruppe führt den Namen „**Die Laurenzihexen**“.

Die Mitglieder der Gruppe sind Mitglieder des NOCC.

Die Gruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Leiter*in der Laurenzihexen ist Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC. Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ist sein*e Stellvertreterin*in Mitglied im Gesamtpräsidium des NOCC.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch **zwei** Rechnungsprüfer*innen spätestens **zwei** Wochen vor der Generalversammlung.

Sie werden für die Dauer von jeweils **zwei** Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse des Vereins werden in der Generalversammlung mit **einfacher Mehrheit** beschlossen, sofern die Satzung **keine anderen Mehrheiten** vorsieht.

Bei der Stimmenberechnung werden die Enthaltungen **nicht** mitgezählt.

§ 17 Niederschriften

Die von der Generalversammlung und jedem Präsidium gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in (in der Regel dem/der Präsidenten*in und dem/der Schriftführer*in) zu unterzeichnen ist.

In die Niederschriften kann jedes Mitglied auf Verlangen Einsicht nehmen.

§ 18 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des NOCC kann nur in einer **außerordentlichen** Generalversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn sie

> das Gesamtpräsidium mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat.

> von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist **namentlich** vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Geschäftsführende Präsidium.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Nieder-Olm, die es **unmittelbar** und **ausschließlich** für die in **§ 2 der Satzung** aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 19

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Nieder-Olm, den 11.11.2021

Ulrike Jedek
Präsidentin des NOCC

Alexander Kreisel
Vizepräsident des NOCC

Erik Emmerich
Vizepräsident des NOCC